

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der CSU

Das Landesschiedsgericht der Christlich Sozialen Union in Bayern erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung zur Wahlanfechtung

des Ortsverbandes der Jungen Union M
durch den stellvertretenden Vorsitzenden W aus M

g e g e n

die Wahlen des Vorstandes des Kreisverbandes der Jungen Union M vom 23. Juli 1984 ohne weitere Anhörung der Beteiligten folgende Entscheidung:

Die Wahlanfechtung wird, unter Aufhebung der Entscheidung des Bezirksvorstandes der Jungen Union M vom 19. September 1984, als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

I.

Am 23. 7. 1984 fand beim Kreisverband M der Jungen Union M eine Kreisdelegiertenversammlung statt. Dabei wurden auch die Mitglieder des Kreisvorstands u.a. gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung der Jungen Union Bayern gewählt.

Mit Schreiben vom 27. 7. 1984 hat der Ortsverband der Jungen Union durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden W diese Wahlen angefochten. Als Begründung wurde im wesentlichen vorgetragen, daß ein Ausschluß des Ortsverbandes en bloc von der Wahl nicht zulässig gewesen sei, daß die Kreisversammlung nicht als Kreisdelegiertenversammlung hätte tagen dürfen, sondern als Kreismitgliederversammlung und weitere Satzungsverstöße.

Über diese an ihn gerichtete Wahlanfechtung hat der Bezirksvorstand der Jungen Union M am 19. 9. 1984 entschieden. Er hat das Schreiben des Ortsverbandes der Jungen Union M vom 27. 7. 1984 in eine persönliche Anfechtung des stellvertretenden Vorsitzenden W umgedeutet und diese Anfechtung als unbegründet zurückgewiesen.

Der Ortsverband der Jungen Union M hat wiederum durch den stellvertretenden Vorsitzenden W die Entscheidung des Bezirksvorstands der Jungen Union vom 19. 9. 1984 mit Schreiben vom 1. 10. 1984 an das Landesschiedsgericht der CSU angefochten und beantragt, die Entscheidung des Bezirksvorstands der

Jungen Union M vom 19. 9. 1984 aufzuheben, die Wahlen des Kreisvorstandes und der Delegierten des Kreisverbands vom 23. 7. 1984 für ungültig zu erklären und anzuordnen, daß binnen drei Wochen nach Verkündung der Entscheidung ordnungsgemäße Neuwahlen durch die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes durchzuführen sind.

Mit Schreiben vom 21. 5. 1985 hat sich der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts der CSU, Herr W, wegen Befangenheit nach § 6 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung selbst abgelehnt. Mit seiner Entscheidung vom 30. 5. 1985, die ohne Mitwirkung des Vorsitzenden getroffen wurde, hat das Landesschiedsgericht der CSU die Selbstablehnung von Herrn W für begründet erklärt.

II.

Die Wahlanfechtung vom 27. 7. 1984 ist durch den Ortsverband der Jungen Union M erfolgt. Dies ergibt sich eindeutig aus der Formulierung des Anfechtungsschreibens: "Der Ortsverband ficht hiermit die Wahlen des Vorstandes des Kreisverbandes der JU M vom 23. 7. 1984 an."

Eine Wahlanfechtung durch Ortsverbände ist weder in der Satzung der Jungen Union noch der CSU vorgesehen. Zur Wahlanfechtung ist deshalb nur berechtigt, wer ein Wahlrecht hat. Das sind sowohl nach der Satzung der Jungen Union § 4 Abs. 2, als auch nach der Satzung der CSU § 6 Abs. 2, nur Mitglieder.

Die Anfechtung der Wahlen des Kreisverbandes der Jungen Union M vom 23. 7. 1984 durch den Ortsverband der Jungen Union M war deshalb unzulässig.

Unzulässig ist damit auch die durch den Ortsverband der Jungen Union M erfolgte Anrufung des Schiedsgerichts der CSU laut Schreiben vom 1. 10. 1984 gegen die Entscheidung des Bezirksvorstandes der Jungen Union M vom 19.9.1984 in vorliegender Sache.

Der Bezirksvorstand der Jungen Union M hat zur Sache entschieden und die Wahlanfechtung als unbegründet zurückgewiesen. Der Bezirksvorstand der Jungen Union ist zu dieser Entscheidung deshalb gekommen, weil er die Wahlanfechtung des Ortsverbandes in eine Anfechtung durch das Mitglied W umgedeutet hat. Eine solche "Umdeutung" ist nach Auffassung des Landesschiedsgerichts nicht möglich. Eine Wahlanfechtung ist vom Satzungsgeber im Interesse einer schnellen Klarheit über die Gültigkeit von Wahlen an eine kurze Frist gebunden. Genauso wesentlich ist dafür, daß eine Wahl nur von einem Betroffenen angefochten werden kann. Das Schreiben vom 27. 7. 1984 mit dem Absender Junge Union M Ortsverband und darunter die Adresse des Herrn W ist nach Wortlaut und Sinn nicht weiter auslegungsfähig. Es ist oben schon darauf hingewiesen, daß die Anfechtung ausdrücklich als vom Ortsverband ausgehend erfolgte. Herr W hat dieses Schreiben in seiner Eigenschaft als stellvertretender Ortsvorsitzender unterzeichnet. Auch aus der Begründung der Anfechtung ergibt sich kein Hinweis, daß Herr W die Anfechtung auch auf seine Person bezogen haben will. Es kann deshalb nicht davon

ausgegangen werden, daß auch Herr W persönlich die Wahlen des Kreisverbandes der Jungen Union M vom 23. 7. 1984 angefochten hat neben der ausdrücklich erklärten Anfechtung durch den Ortsverband.

Der Begriff "Umdeutung" wird, wie sich aus § 140 BGB und der Rechtsprechung im übrigen ergibt, nicht auf die Auswechslung von Verfahrensbeteiligten angewendet, sondern für Rechtsgeschäfte und Verwaltungsakte. Darüber, wer eine Wahl anfecht, muß von Anfang an Klarheit bestehen und kann nicht erst im Wege der Umdeutung nachträglich ermittelt werden. Dabei wird noch einmal betont, daß bei dem eindeutigen und klaren Anfechtungsschreiben vom 27. 7. 1984 für eine Auslegung, daß auch Herr W die Wahl damit anfechten wollte, kein Raum bleibt.

Das oben Gesagte gilt im wesentlichen auch für das Schreiben vom 1. 10. 1984, mit dem das Landesschiedsgericht angerufen wurde. Auch dieses Schreiben ist namens des Ortsverbandes der Jungen Union M verfaßt und von Herrn W als stellvertretendem Ortsvorsitzenden unterzeichnet.

Die Wahlanfechtung des Ortsverbandes der Jungen Union war deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

III.

Die Entscheidung konnte nach Art. 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung der CSU ohne Anhörung der Beteiligten getroffen werden. Über eine nicht vorliegende Wahlanfechtung des Herrn W war keine Entscheidung zu treffen. Die darauf abstellende Entscheidung des Bezirksvorstandes der Jungen Union M vom 19. 9. 1984 war zur Klarstellung deshalb aufzuheben.